

Bürgermeisteramt Markt Aspeng

Bezirk: Neunkirchen

Land: Niederösterreich

A. Z.: 251.

am 4. März 1953.

Gegen Rückscheinbrief zustellen!

Bescheid

An

Herrn, Frau, Ertl, Firma Karl und Rosa Schermer

in Markt - Aspang,

Adress Hofenstrasse Nr. 7.

Über Ihr Ansuchen vom 10. Oktober 1952 ¹⁹ und auf Grund des Ergebnisses der am 14. Oktober 1952 abgehaltenen Bauverhandlung sowie der vorgelegten Pläne wird Ihnen hiemit gemäß der §§ 16 und 26 der Bauordnung für Niederösterreich die

Baubewilligung

zu Bau eines Wohnhauses

auf Parz. Nr. 287/A, G. B. E. Z. 539, Kat.-Gem. Markt Aspang

unter der Voraussetzung **erteilt**,

daß die in der beiliegenden beglaubigten Abschrift der Verhandlungsschrift, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, enthaltenen Bedingungen, ferner der unter einem rückgemittelte, mit der h. a. Genehmigungsklausel versehene Bauplan sowie die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung für Niederösterreich genauestens eingehalten werden.

~~Die in Anspruch~~ **Die in Anspruch** genommenen **Bauerleichterungen** wurden durch Gemeinderatsbeschluß vom 10. Oktober 1952 ¹⁹ **genehmigt und hat die Bezirkshauptmannschaft** Dr. Ing. Siegfried Würth mit Bescheid vom 10. Oktober 1952 ¹⁹ **Zugestimmt.**

Festsetzung des Prozentausmaßes.

Gemäß § 2, Abs. 3, des Zweiten n. ö. Grundsteuerbefreiungsgesetzes vom 21. Dezember 1951, LGBl. Nr. 15/1952, wird das für die Grundsteuerbefreiung maßgebliche Prozentausmaß für den in dieser Baubewilligung genannten Neubau ~~Zubau~~ ~~Aufbau~~ ~~Umbau~~ ~~Einbau~~ auf Grund des schriftlichen Gutachtens der zur Bauverhandlung beigezogenen Sachverständigen (Name) Dr. Ing. Siegfried Würth vom (Datum) Dezember 1952 ¹⁹ 96.1 Prozent (in Worten neunzigsechs 1/10 %) festgesetzt. ¹⁾

Wird das in diesem Baubewilligungsbescheid festgehaltene Bauvorhaben nicht in einem Zuge und gleichzeitig, sondern in Teilen und zu verschiedenen Zeiten begonnen und vollendet, so ist dies der Baubehörde anzuzeigen. In diesem Falle wird nach Vollendung jedes Bauabschnittes das Prozentausmaß durch besonderen Bescheid neu festgesetzt. ¹⁾

¹⁾ Dieser Absatz ist zu streichen, wenn ein Verfahren nach dem letzten Absatz (Anm. 2) eingeleitet wird.

eser Bescheid, bzw. die zu diesem Bescheide ergehenden Nachtragsbescheide sind dem Ansuchen Grundsteuerbefreiung anzuschließen, das bis längstens Ende Februar des Jahres, das auf das Jahr, in dem die Bauführung beendet wurde, zunächst folgt, beim Finanzamt Neunkirchen (eingetragen ist.)

Da nach Ansicht der Baubehörde die Voraussetzungen für die Grundsteuerbefreiung nicht teilweise gegeben sind, wird gemäß § 2, Abs. 4, des Zweiten n. ö. Grundsteuerbefreiungsgesetzes vom 22. Dezember 1951, LGBl. Nr. 15/1952, von der Baubehörde die Entscheidung des Finanzamtes eingeholt. Im Falle einer positiven Entscheidung des Finanzamtes wird das Prozentsatz für die Befreiung durch besonderen Bescheid festgesetzt.)

Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

1. Stempelgebühren nach dem Geb.-Ges. 1946 (BGBl. Nr. 184/46) in der Fassung der Geb.-Nov. 1948, Ges. v. 16. 12. 1948, BGBl. Nr. 23/49 und der Geb.-Nov. 1949, Ges. v. 18. 5. 1949, BGBl. Nr. 109 S 19.50
 2. Verwaltungsabgabe gem. Vdg. der n. ö. Landesreg. vom 22. 12. 1925, LGBl. Nr. 167, in der Fassung der Vdg. vom 17. 2. 1949, LGBl. Nr. 22, bzw. für Statutargemeinden gem. Vdg. der n. ö. Landesreg. vom 22. 12. 1925, LGBl. Nr. 166, in der Fassung der Vdg. vom 17. 2. 1949, LGBl. Nr. 21 S 30.--
 3. Kommissionsgebühren gem. §§ 76 u. 77 des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172 S 30.--
 4. Sachverständigengebühren S 140.--
- Zusammen S 219.50

Der Betrag — heute bar erlegt wurde — innerhalb von 2 Wochen mittels beiliegenden Schecks einzuzahlen ist.

Begründung.

(Hinsichtlich der Baubewilligung): Gem. § 58, Abs. 2, AVG. 1950 kann von einer Begründung Abstand genommen werden, da dem Standpunkte der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

(Hinsichtlich der Steuerbefreiung):¹⁾ Nach dem genehmigten Bauplan treffen die für die Befreiung § 1, Abs. 1, des Zweiten n. ö. Grundsteuerbefreiungsgesetzes maßgeblichen Voraussetzungen auf das genannte Gebäude zu. Laut dem Sachverständigengutachten beträgt der gemeine Wert des gesamten Grundstückes 175.645.- S. der Wert des Gebäudes allein 165.000.- S. Der Anteil des Wertes des Gebäudes am Gesamtwert des Grundstückes und somit das Ausmaß der Befreiung beträgt daher gemäß Abs. 1, leg. cit. 96,1 Prozent.)

Nach dem genehmigten Bauplan treffen die für die Befreiung nach § 1, Abs. 1, des Zweiten n. ö. Grundsteuerbefreiungsgesetzes maßgeblichen Voraussetzungen nur auf die Wohnungen in den übrigen Wohnungen

¹⁾ Der Absatz ist zu streichen, wenn ein Verfahren nach dem letzten Absatz (Anm. 2) eingeleitet wird. Wenn eine Vorentscheidung des Finanzamtes eingeholt wird, sind alle vorhergehenden Absätze (Anm. 1) zu streichen. Wenn eine Vorentscheidung des Finanzamtes eingeholt wird (Anm. 2), ist die gesamte Begründung zu streichen. Wenn nicht das ganze Gebäude zu befreien ist, ist dieser Absatz zu streichen.

wurden bereits vor dem 1. Jänner 1948 — 1. Jänner 1946¹⁾ gebaut. Die Wohnungen haben eine nutzbare Fläche von über 120 m² und sind daher gemäß § 1, Abs. 1, lit. c, von der Befreiung ausgenommen.

Laut dem Sachverständigengutachten beträgt der gemeine Wert des gesamten Grundstückes S. der Wert des Gebäudes, in dem sich die zu befreienden Teile befinden, allein S. Die gesamte nutzbare Fläche des Gebäudes beträgt m², die gesamte nutzbare Fläche der zu befreienden neugeschaffenen Wohnungen m². Die nutzbare Fläche der zu befreienden Gebäudeteile entspricht daher Prozent der nutzbaren Fläche des gesamten Gebäudes. Prozent vom Wert des Gebäudes sind S. Dieser Teilwert entspricht Prozent des Gesamtwertes des Grundstückes. Das der Berechnung der Befreiung zugrunde zu legende Prozentausmaß beträgt daher gemäß § 2, Abs. 2, leg. cit. Prozent²⁾.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die beim Gemeindeamt — Magistrat — Markt Aspeng schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde — an das Amt der Landesregierung — eingelegt werden. Sie muß den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

Markt - Aspeng, am 4. März 1953, 19

Ergeht an: Siehe 4. Seite



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Belehrung für die Einbringung des Grundsteuerbefreiungsansuchens.

Dem Ansuchen an das Finanzamt sind anzuschließen:

1. der Baubewilligungsbescheid mit der Festsetzung des Prozentausmaßes; wurde ein gesonderter Bescheid über die Festsetzung des Prozentausmaßes erlassen, auch dieser Bescheid;
2. der mit der behördlichen Genehmigungsklausel versehene vollständige Bauplan mit Angabe der topographischen Nummern, gegebenenfalls auch die Genehmigung einer Planauswechslung und die zu ihr gehörigen behördlich bestätigten Pläne;
3. die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung;
4. die Beschreibung des Gebäudes unter besonderer Anführung der topographischen Nummern der neugeschaffenen Bestandteile.

¹⁾ Nur bei Bauten von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen.

²⁾ Dieser Absatz ist zu streichen, wenn das ganze Gebäude zu befreien ist.

Hiervon werden gleichlautend verständigt:

Angeschlossen:
1 Bauplan mit Bewilligungsklausel
1 Abschrift der Verhandlungsschrift
1 Erlagschein

1. Der Bauwerber
Herr, Frau, ~~Karl~~ Karl u. Rosa Scharner
in Aspang, Andr. Hoferstr. 7

Angeschlossen:
1 Abschrift der Verhandlungsschrift

2. Der Bauführer
Herr, Frau, ~~Bausolter~~ Bausolter Hans Auerböck
in Aspang, Hauptstrasse 14

Angeschlossen:
1 Abschrift der Verhandlungsschrift

3. An die
~~Bezirkshauptmannschaft~~ Bezirkshauptmannschaft — Bezirksbauamt
in Aspang, Hauptstrasse 14

Angeschlossen:
1 Abschrift der Verhandlungsschrift*)

4. An diejenigen Stellen, die Äußerungen mündlich oder schriftlich abgegeben haben
in Aspang, Hauptstrasse 14

5. An den Anrainer Angeschlossen: 1 Abschrift der Verhandlungsschrift*)

Herr Josef u. Milde Hochbauer in Aspang, Pfarrwiese
Frau Siegfried u. Appollonis Schreiner in Aspang, Königsberg
Frl. in
..... in

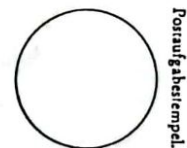
6. An das (mit Form. 6250 verständigen)

Finanzamt Neunkirchen in Neunkirchen
Katasteramt Kkx Nr. Neustadt in Nr. Neustadt

Rückschein ^{des} Bürgermeisteramt Markt Aspang _{der}

Sendung: 251.

Empfänger: Herrn Karl u. Frau Rosa Scharner
Aspang, Andr. Hoferstr. 7.



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift,
daß ich diese Sendung heute erhalten habe.
Aspang, am 5. 3. 1953
Rosa Schreiner
(Vor- und Familienname)

Zugestellt durch

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.